

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2023

Nr. 2023/265

KR.Nr. A 0201/2022 (DBK)

Auftrag fraktionsübergreifend: Sekundarstufe I: 3 Jahre für alle, Fachkräftepotential ausschöpfen; Berufsorientierung für alle Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Angleichung der Dauer der Sekundarstufe I für alle Anforderungsniveaus einheitlich auf 3 Jahre zu prüfen. In der somit 3 Jahre dauernden Sek P ist wie in den anderen Anforderungsniveaus eine möglichst ausgebaute Berufsorientierung vorzusehen.

2. Begründung (Vorstosstext)

Mit dem heutigen System der Aufteilung in die Anforderungsniveaus der Sek I und dem Übergang von der Sekundarschule ins Gymnasium nach dem zweiten Jahr Sek P wird die grundsätzliche Wahl der Berufsbildung erschwert. Der im Volksschulgesetz (VSG) § 25 «Angebot Sekundarstufe I» grundlegende Auftrag «Die Sekundarstufe I vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder eine allgemeinbildende Schule der Sekundarstufe II ermöglicht.» kann in der Sek P in Bezug auf das erstgenannte Ziel nicht zufriedenstellend umgesetzt werden. Für einen ausgebauten, gesteuerten Berufsorientierungsprozess gibt es zu wenig Raum. Zudem haben leistungsstarke Schüler und Schülerinnen, die an einer Berufslehre interessiert sind, nach zwei Jahren Sek P die obligatorische Schulbildung nicht abgeschlossen. Sie sind gezwungen, für ein Jahr an die Sek E bzw. an das 1. Gymnasium überzutreten.

Der mögliche Übertritt nach dem 1. Jahr Gymnasium in eine Berufslehre erzeugt in den Gymnasien viel Unruhe. So müssen nach einem Jahr Gymnasium einige Klassen wieder neu zusammengesetzt werden, weil sie zu klein geworden sind. Andererseits verbleiben Schüler und Schülerinnen, die eigentlich an einer Berufslehre interessiert wären, doch am Gymnasium und fehlen dann in der Berufsbildung.

Das heutige System verstärkt tendenziell den Mangel an weiblichen Fachkräften in den MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik)-Berufen. Am Ende der obligatorischen Schule beträgt der Anteil der jungen Frauen in den weiterführenden Schulen (Gymnasium, FMS etc.) 37.4%, bei den jungen Männern 22.4% aller austretenden Schüler und Schülerinnen. Der Anteil der jungen Männer, die bei Schulaustritt direkt eine berufliche Grundbildung antreten, beträgt 62.9%, bei den jungen Frauen 46.3% (Quelle: Bildungsstatistik Kanton Solothurn, 2021). Mit einer Angleichung der Dauer der Sekundarstufe 1 und einem schulisch begleiteten Berufsorientierungsprozess für alle besteht die Chance, mehr schulisch begabte, junge Menschen für anspruchsvolle, berufliche Grundbildungen (z.B. MINT-Berufe) zu gewinnen, ohne aber die bereits im schweizerischen Vergleich tiefe Maturitätsquote zu senken.

Das VSG ermöglicht diese Änderung grundsätzlich. Es braucht keine Gesetzesänderung, die Dauer von 3 Jahren ist als Regel vorgesehen: VSG § 19 Abs. 3: «Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an. Sie dauert in der Regel drei Jahre und bildet den dritten Zyklus. Der Regierungsrat kann die Sekundarstufe I durch Verordnung in verschiedene Anforderungsniveaus unterteilen». Zwingend ist, dass eine hohe Durchlässigkeit zwischen den Niveaus gewährleistet ist.

Weiter ist davon auszugehen, dass bei einer dreijährigen Sek P mit einer möglichst ausgebauten Berufsorientierung der Selektionsdruck am Ende der 6. Klasse bezüglich einer frühen Weichenstellung - man bedenke auch, dass die Kinder heute «jünger» sind - entschärft werden kann. Ferner sei noch angemerkt, dass die zweijährige Sek P im Bildungsraum Nordwestschweiz eine Sonderstellung einnimmt. Mehrheitlich führt die Deutschschweiz eine dreijährige, in verschiedenste Anforderungsniveaus gegliederte Sekundarschule mit anschliessendem vierjährigem Gymnasium.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Vor etwas mehr als 16 Jahren, am 26. November 2006, hat die Solothurner Stimmbevölkerung einer Änderung des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) zugestimmt und damit den Grundstein für eine umfassende Reform der Sekundarstufe I gelegt. Basierend auf einer breit angelegten Mitwirkung wurden die Eckwerte für die Reform fixiert. Die inhaltliche Ausrichtung definierte 5 Reformelemente. So sollten die jeweiligen Übergänge respektive Vorbereitungen auf die Berufsbildung und auf die Maturitätsschule optimiert werden. Weiter wurde festgelegt, dass die Gliederung der Sekundarstufe I zu vereinfachen, die Schultypen neu zu definieren und die Durchlässigkeit zu verbessern seien. Dabei wurde auch die Einteilung in die drei Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I mit den Anschlusszielen definiert: Sek B (Basisanforderungen), Sek E (erweiterte Anforderungen) und Sek P (progymnasiale Anforderungen).

Die Sek B bereitet auf eine berufliche Grundbildung für Basis- bzw. Grundanforderungen vor (§ 30 Abs. 1 Bst. c VSG). Die Sek B richtet sich also an Jugendliche, welche als Ziel den Abschluss einer Berufslehre mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) verfolgen. Die Ausrichtung der Sek E fokussiert auf den Abschluss einer Berufslehre mit erhöhten Anforderungen (mit oder ohne Berufsmaturität) sowie auf den Zugang an eine Fachmittelschule (§ 30 Abs. 1 Bst. b VSG). Die Sek B und die Sek E dauern jeweils drei Jahre (§ 30 Abs. 3 VSG). Sie folgen den Zielen gemäss Lehrplan 21 und richten sich an rund 80 % der Schülerinnen und Schüler.

Die zweijährige Sek P ist als Vorbereitung auf die gymnasiale Maturitätsschule ausgestaltet (§ 30 Abs. 1 Bst. a VSG). Der Unterricht an der Sek P basiert ebenfalls auf dem Lehrplan 21 mit einer vertieften Auseinandersetzung mit den weiterführenden Kompetenzstufen. Absolventinnen und Absolventen der Sek P treten nach Erfüllung der Promotionsbedingungen im 11. Schuljahr nach HarmoS in das erste Gymnasialjahr ein.

Heute sind die Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I und ihre Dauer auf Gesetzesstufe festgelegt (§ 30 Abs. 1 und 3 VSG). Künftig ist der Regierungsrat für die Ausgestaltung der Sekundarstufe I zuständig (§ 19 Abs. 3 des vom Kantonsrat am 26.1.2022 beschlossenen neuen Volksschulgesetzes, welches voraussichtlich am 1.8.2023 in Kraft treten wird). Die Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I und ihre Dauer werden neu auf Verordnungsebene verankert.

Die Solothurner Ausgestaltung der Sekundarstufe I weicht, historisch bedingt, von den anderen Kantonen ab. Das Anliegen, diese wichtige Bildungsstufe im Sinne des Auftrags zu optimieren, ist nachvollziehbar, bedarf aber einer sorgfältigen inhaltlichen, strukturellen, personellen und örtlich-infrastrukturellen Prüfung. Die Auswirkungen auf das gesamte Schulsystem, insbesondere auf den Übergang von der Primarstufe zur Sekundarstufe I, die Gliederung der Sekundarstufe I sowie die Schaffung der notwendigen Infrastruktur an den aktuellen Standorten der Sekundarstufe I sind in die Analyse einzubeziehen. Eine vollständige Verlagerung des vierjährigen Gymnasiums in die nachobligatorische Schulzeit und eine Verlängerung der Sek P auf drei Jahre ist mit finanziellen Auswirkungen verbunden. Diese müssen bei der Prüfung ebenfalls berücksichtigt werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Volksschulamt (3) Wa, az, gio

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2) SR, LB

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsstelle, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL SO), Adrian van der Floe, Präsident,
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Konferenz der Sekundarschule P (13) Versand durch VSA

Aktuariat Bildungs- und Kulturkommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat